

Provisorische Satzung

Satzungsteil:

„HABILITATION“¹

Lehrbefugnis, Recht auf Erteilung der Lehrbefugnis

§ 1. Die Rektorin bzw. der Rektor hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität Klagenfurt mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Grundlage des Verfahrens ist § 103 Universitätsgesetz 2002 - UG 2002.

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis

§ 2. (1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist die erfolgte Promotion, der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) 1. Für das Habilitationsverfahren wird die Einreichung einer Habilitationsschrift als der Regelfall angesehen. Zudem sind weitere Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen.

2. In fachlich begründeten Fällen können mehrere thematisch in Zusammenhang stehende Publikationen als der Habilitationsschrift gleichwertig angesehen werden. Die Gleichwertigkeit ist in den Gutachten mehrheitlich festzustellen.

3. Mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis sind neben den in Z. 1 und Z. 2 genannten Publikationen ein ausführlicher Lebenslauf, ein vollständiges Schriftenverzeichnis, ein vollständiges Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie ein Nachweis der erworbenen akademischen Grade vorzulegen. Die eingereichten Publikationen und Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf nicht bereits an dieser oder einer anderen Universität ein Habilitationsverfahren in dem gleichen Fach ohne Erfolg durchlaufen haben, es sei denn, dass sich hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Voraussetzungen zwischenzeitlich grundsätzliche Änderungen ergeben haben.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 19. November 2003

Gebühr

§ 3. Bei Antragstellung ist eine Gebühr für Bearbeitung und Bescheid zu entrichten. Diese wird von der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen einer Gebührenordnung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt.

Prüfung der formalen Voraussetzungen

§ 4. Die formalen Voraussetzungen werden vom Rektorat geprüft. Die eingereichten Unterlagen werden vom Rektorat dem Büro des Senats übergeben und dort zur Einsicht aufgelegt. Ein Satz sämtlicher Unterlagen und eingereichter Schriften ist jeweils an die einzelnen Gutachterinnen und Gutachter zu senden.

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

§ 5. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen nach dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und der fachlich nahestehenden Bereiche vier Gutachterinnen bzw. Gutachter, welche im angestrebten Habilitationsfach ausgewiesen sind. Der Senat setzt eine angemessene Frist zur Erstellung der Gutachten fest. Mindestens zwei der Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht Angehörige der Universität Klagenfurt sein, eine bzw. einer davon muss einer ausländischen Universität bzw. Forschungseinrichtung angehören. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen. Sie können jedoch als Auskunftspersonen zugezogen werden. Die Gutachten sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. Die Gutachten werden im Büro des Senats zur Einsicht aufgelegt. Den Mitgliedern der Habilitationskommission werden die Gutachten zugestellt.

Habilitationskommission

§ 6. (1) Der Senat hat für jedes Habilitationsverfahren eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Mitglieder der Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von deren Vertreterinnen und Vertretern im Senat vorgeschlagen. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998) entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon muss ein Mitglied einer anderen als der fachlich zuständigen Fakultät angehören, und ein weiteres Mitglied muss einer anderen, möglichst ausländischen Universität angehören.
2. 3 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon soll mindestens ein Mitglied selbst habilitiert sein, ein Mitglied soll an einer anderen Universität beschäftigt sein.

3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Ihre Entsendung wird durch das HSG 1998 geregelt.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beteiligung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 7. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird von der Rektorin bzw. vom Rektor rechtzeitig über die Einleitung des Habilitationsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zur Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich als Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen betreffen, Anträge zu stellen, Stellungnahmen zu Protokoll zu geben oder Diskussionsbeiträge ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Recht zur Stellungnahme

§ 8. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahestehender Bereiche haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten und zum Antrag abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann von ihr bzw. ihm eingeholte Stellungnahmen zu ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation im Verfahren vorlegen.

Recht der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Stellungnahme

§ 9. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, in die Gutachten und Stellungnahmen Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme zu diesen abzugeben.

Verfahren

§ 10. (1) Die Habilitationskommission stellt zuerst fest, ob der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen erbracht ist.

(2) Die Habilitationskommission fordert die Bewerberin bzw. den Bewerber hinsichtlich der Feststellung der didaktischen Qualifikation dazu auf, in angemessener Frist einen öffentlichen Vortrag von vorgegebener Dauer zu halten, in dem fachliche Breite und didaktische Kompetenz zu zeigen sind. Die Bewerberin bzw. der Bewerber schlägt der Habilitationskommission nach Aufforderung hierfür zwei Themen vor, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden geben zu der didaktischen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Stellungnahme ab. Ebenso soll mindestens ein Mitglied mit Lehrbefugnis der Habilitationskommission eine Stellungnahme

zur didaktischen Qualifikation abgeben. Ebenso sind gegebenenfalls vorliegende Ergebnisse einer Evaluierung der Lehre der Bewerberin bzw. des Bewerbers einzuholen.

(4) Über die didaktische Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird abgestimmt. Stimmen alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gegen die didaktische Qualifikation, so ist eine weitere Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation einzuholen, die von einer bzw. einem Lehrenden mit Lehrbefugnis abzugeben ist.

Beschlussfassung

§ 11. Die Habilitationskommission entscheidet abschließend auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen. Dabei muss auch ein positives Votum der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis erreicht werden. Darüber hinaus schlägt die Habilitationskommission die institutionelle Zuordnung der bzw. des Habilitierten vor.

Publikationspflicht

§ 12. Die bzw. der Habilitierte hat ein ausführliches Abstract der vorgelegten und angenommenen Habilitationsschrift in dem dazu eingerichteten Web-Server der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen. Im Falle einer kumulativen Habilitation sind die Originalpublikationen zu nennen.

Abschlussbericht

§ 13. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen unter Beigabe der Gutachten und Stellungnahmen an das Rektorat. Ein Satz der eingereichten Schriften und Publikationen verbleibt im Universitätsarchiv, ein Exemplar der eingereichten Habilitationsschrift wird Bestand der Universitätsbibliothek Klagenfurt, ein weiteres der Nationalbibliothek Wien.

Bescheid

§ 14. Nach Vorlage des Schlussberichts wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber vom Rektorat der Universität Klagenfurt ein Bescheid über die erfolgreiche Habilitation ausgestellt.